

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 2/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70656 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter M a s u c h sowie die Richterinnen K n i c k r e h m und die ehrenamtlichen Richter Dr. R o o s und Dr. S i m o n beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. November 2005 aufgehoben, soweit es die Herabsetzung des Grades der Behinderung betrifft. In diesem Umfang wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig sind Feststellungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.
- 2 Bei der 1986 geborenen Klägerin wurden nach Lebertransplantationsoperation im März 1999 ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 sowie die gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkmals "H" festgestellt (Bescheid des Versorgungsamts Stuttgart vom 18. November 1999). Wegen seit März 2001 eingetretener Heilungsbewährung setzte der Beklagte nach Anhörung der Klägerin den GdB auf 60 herab und verneinte das weitere Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkmals "H" (Bescheid des Versorgungsamts vom 12. März 2003). Der Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid des Landesversorgungsamts Baden-Württemberg vom 3. Juli 2003). Auf die Klage hat das Sozialgericht Stuttgart (SG) den angefochtenen Verwaltungsakt mit Urteil vom 28. Juni 2005 aufgehoben, soweit darin ein GdB von weniger als 80 festgestellt wird; im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Mit Bescheid vom 12. August 2005 hat das nunmehr zuständige Landratsamt Böblingen den während des Klageverfahrens gestellten Antrag der Klägerin auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkmal "G" abgelehnt. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zurückgewiesen und die Klage gegen den Bescheid vom 12. August 2005 als unzulässig verworfen (Urteil vom 25. November 2005). Die Revision hat es nicht zugelassen. Zur Begründung hat es unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des SG (§ 153 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) im Wesentlichen ausgeführt:

Es sei eine ausreichende Zeit der Heilungsbewährung im Sinne der "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht" (2004) berücksichtigt worden. Die vorliegenden Beeinträchtigungen nach der Lebertransplantation rechtfertigten einen GdB von 80. Die Voraussetzungen für das Merkmal "H" seien nicht mehr erfüllt. Eine Verschlechterung im Gesundheitszustand für die Zeit nach Erlass des Änderungsbescheides sei nicht zulässiger Streitgegenstand. Der spätestens bis März 2003 nachweisbare Gesundheitszustand der Klägerin lasse eine günstigere Entscheidung nicht zu. Bei der Diplompsychologin L sei die Klägerin erst seit Juni 2005 in Behandlung; deren Angaben erlaubten keine Rückschlüsse auf Beeinträchtigungen im März 2003. Dem Arztbrief des O S vom 24. Februar 2003 seien Hinweise auf eine tiefergehende seelische Störung nicht zu entnehmen. Die im Schriftsatz vom 22. November 2005 genannten Beweisanträge bzw. Beweisanregungen seien abzulehnen, eine weitere Aufklärung des Sachverhalts sei nicht erforderlich. Der Bescheid vom 12. August 2005, mit dem der von der Klägerin während des Klageverfahrens gestellte Antrag auf Zuerkennung des Merkmals "G" abgelehnt



worden sei, sei - auch im Wege einer Klageänderung - nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden.

- 3 Mit ihrer gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil eingelegten Beschwerde rügt die Klägerin, entgegen ihren Beweisanträgen habe das LSG den medizinischen Sachverhalt unter Verstoß gegen § 103 SGG nicht genügend aufgeklärt.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin hat teilweise Erfolg.
- 5 Die Klägerin greift das Urteil des LSG nur insoweit an, als dieses Gericht über die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 12. März 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Juli 2003 entschieden hat, also betreffend die Herabsetzung des GdB von 100 auf 80 und die Entziehung des Merkzeichens "H". Nicht mehr Streitgegenstand ist die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens "G". Die Klage gegen den diesbezüglichen Ablehnungsbescheid vom 12. August 2005 hat das LSG als unzulässig abgewiesen. Dagegen hat die Klägerin keine Revisionszulassungsgründe vorgebracht.
- 6 Da der noch streitgegenständliche Verwaltungsakt zwei selbstständige Regelungen (Neufeststellung des GdB und Aberkennung der Voraussetzungen des Merkzeichens "H") enthält, ist das Vorliegen von ordnungsgemäß dargelegten Revisionszulassungsgründen für jeden der beiden Teilgegenstände gesondert zu prüfen (vgl. Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG Komm., 8. Aufl. 2005, § 160a RdNr 13e mwN). Die auf eine Verletzung von § 103 SGG gestützte Verfahrensrüge der Klägerin bezieht sich auf beide Punkte.
- 7 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann - in Fällen wie hier - auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. In der Begründung muss der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 8 Soweit es den Wegfall der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens "H" betrifft, ist die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig. Die Klägerin hat nicht entsprechend § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ausgeführt, inwieweit sich dem LSG eine weitere Aufklärung der bei ihr vorliegenden Traumatisierung gerade auch zur Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Annahme von Hilflosigkeit hätten aufdrängen müssen und inwieweit



die Berufungsentscheidung auf diesem Mangel beruhen könnte. Insoweit hätte es insbesondere näherer Ausführungen dazu bedurft, welchen besonderen Hilfebedarf der psychische Zustand der Klägerin bedingt habe.

- 9 Soweit es die Neufeststellung des GdB im Blick auf die Beurteilung der Traumatisierung betrifft, genügt die Beschwerde noch den gestellten Anforderungen. Die Klägerin rügt mit Recht, dass das LSG seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen verletzt hat, indem es keine weiteren Ermittlungen, insbesondere zu ihrem seelischen Gesundheitszustand, angestellt hat. Das LSG ist den von der Klägerin im Berufungsbegründungsschriftsatz vom 22. November 2005 gestellten Beweisanträgen ohne ausreichende Begründung nicht gefolgt. Auf diesem Verfahrensfehler kann die angegriffene Entscheidung auch beruhen.
- 10 Die Klägerin hatte vorrangig beantragt, die Diplompsychologin Almuth L. zum Vorliegen einer durch die Lebertransplantation kausal entstandenen hochgradigen Traumatisierung zu befragen (psychotherapeutischer Bericht; Sachverständigenzeugnis). Dazu bezog sie sich auf eine Bescheinigung dieser Psychotherapeutin, bei der sie sich seit Juni 2005 in psychotherapeutischer Behandlung befinde; sie sei auf Grund einer Lebertransplantation im Jahre 1999 und, in der Folge, multipler somatischer Störungen hochgradig traumatisiert, was in der Vergangenheit bereits mehrfach zu teils akuten Dekompensationen geführt habe. Dazu hat die Klägerin selbst wiederholt (Schriftsatz vom 27. Juni 2005 an das SG; Schriftsatz vom 22. November 2005 an das LSG) vorgetragen, die bei ihr bestehende Schmerzsymptomatik sei am 2. Oktober 2004 in einem erfolglosen Suizidversuch kulminiert.
- 11 Zwar ist dem LSG zuzugestehen, dass aus diesen Angaben "keine Rückschlüsse auf Beeinträchtigungen im März 2003" zu ziehen sind. Andererseits ist indessen auch nicht - ohne (unzulässige) Vorwegnahme der Beweiswürdigung (vgl. BSGE 2, 273; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 128 RdNr 15 mwN) - die Annahme ausgeschlossen, dass die psychische Beschwerdesymptomatik seit der Lebertransplantation 1999 eine Entwicklung genommen hat, welche den Suizidversuch im Oktober 2004 und die psychotherapeutische Behandlungsaufnahme im Juni 2005 zur Folge hatte. Welche pathologischen Befunde auf psychotherapeutischem Gebiet vor der Behandlungsaufnahme, insbesondere aber im Zeitpunkt des angefochtenen Bescheides vom 12. März 2003 vorgelegen haben, ist ohne weitere Ermittlungen nicht festzustellen; dazu könnte bereits das beantragte sachverständige Zeugnis der behandelnden Psychotherapeutin beitragen, deren kurzes (viersätziges) Attest vom 22. November 2005 (zur Frage des persönlichen Erscheinens der Klägerin zur mündlichen Verhandlung) jedenfalls nahelegt, dass diese Näheres bekunden könnte. Eine ärztliche Begutachtung der auf körperlichem und seelischem Gebiet vorliegenden Befunde im Hinblick auf den GdB hat im Verfahren vor dem SG und dem LSG nicht stattgefunden. Sie dürfte im wieder eröffneten Berufungsverfahren nachzuholen sein.



- 12 Auf dem Unterlassen entsprechender weiterer Ermittlungen kann die angefochtene Entscheidung auch beruhen. Hätte das LSG die beantragte Beweiserhebung durch Auskünfte der behandelnden Diplomspsychologin und des hauptsächlich behandelnden Pädiaters Dr. L. sowie durch eine sachverständige Begutachtung der ggf erhobenen Befunde im Hinblick auf die daraus resultierenden Teilhabebeeinträchtigungen durchgeführt, wäre es möglicherweise zu einer für die Klägerin günstigeren Entscheidung hinsichtlich des GdB gelangt. Es besteht die nicht geringe Möglichkeit, dass sich die gesundheitlichen Folgen insbesondere auf psychotherapeutischem Gebiet schon im maßgeblichen Zeitpunkt in einem relevanten Ausmaß ausgewirkt haben.
- 13 Liegen somit die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vor, steht es im Ermessen des erkennenden Gerichts, nach § 160a Abs 5 SGG zu verfahren; insoweit ist der Senat nicht an die gestellten Anträge gebunden (Senatsbeschlüsse vom 12. Februar 2003 - B 9 SB 60/02 B - JURIS - und vom 12. Juni 2003 - B 9 SB 62/02 B). Da es im Rechtsstreit hauptsächlich um Tatsachenfeststellungen zum GdB geht, sprechen prozessökonomische Gründe für eine unmittelbare Zurückverweisung der Sache, zumal auch ein durch Zulassung eröffnetes Revisionsverfahren zu keinem anderen Ergebnis führen könnte.
- 14 Das LSG wird auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)